
Leistungsvereinbarung zwischen

Gemeindewerke Pfäffikon (Auftraggeber)
Schanzweg 2
CH-8330 Pfäffikon ZH

und den

Stadtwerke Wetzikon (Auftragnehmer)
Usterstrasse 181
CH-8620 Wetzikon ZH

Vertragsbezeichnung

Unterstützung bei der Betriebsführung und im Pikettfall der Gasversorgung
Pfäffikon ZH

Vertragsdatum:

20. August 2019

Art. 1

Präambel

Die Gemeinde Pfäffikon ZH ist seit dem Jahr 2008 über das Versorgungsnetz Uster mit Erdgas erschlossen. Die Gemeindewerke Pfäffikon betreiben seit dem 1. März 2008 die Gasversorgung mit fachlicher und technischer Unterstützung der Energie Uster AG. Per Mitte 2014 erteilte das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) der Gemeindewerke Pfäffikon die Betriebsbewilligung.

Die Gemeindewerke Pfäffikon benötigen für den Betrieb des eigenen Erdgasnetzes trotz eigener Betriebsbewilligung nach wie vor Unterstützung durch entsprechendes Fachpersonal. Der Vertrag mit der Energie Uster AG wurde hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wetzikon bereits gekündigt.

Die Stadtwerke Wetzikon betreiben selber ein grosses und weitläufiges Erdgasnetz in Wetzikon und haben dementsprechend die Erfahrung und das notwendige Personal dafür. Die Stadtwerke Wetzikon unterstützen künftig die Gemeindewerke Pfäffikon bei der Betriebsführung im Pikettfall der Gasversorgung, in Pfäffikon ZH.

Art. 2

Vertragliche Leistungen

Art. 2.1
Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Leistung von Betriebsführung, Pikettdienst, Störungsbehebungen im Erdgasnetz der Gemeindewerke Pfäffikon und im Bedarfsfall die Leistung von Instruktion und Beratung für das Betriebspersonal der Gemeindewerke Pfäffikon durch die Stadtwerke Wetzikon.

Entsprechend der eigenen Betriebsbewilligung obliegt die Gesamtverantwortung bei den Gemeindewerken Pfäffikon.

Auftrags- und
Leistungsumfang

Das Betriebspersonal der Stadtwerke Wetzikon berät und unterstützt die Geschäftsleitung und das zuständige Personal für die Gasversorgung der Gemeindewerke Pfäffikon in sämtlichen Belangen der sicheren Betriebsführung einer Gasversorgung.

Um ihrer Verantwortung zu entsprechen, steht den Stadtwerken Wetzikon ein Weisungsrecht (in Absprache mit dem Geschäftsführer der Gemeindewerke Pfäffikon) gegenüber den Gemeindewerken Pfäffikon und ihren Mitarbeitenden zu, um die korrekte fachliche und technische Betriebsführung des Gasnetzes zu erreichen.

Art. 2.2
Leistungsumfang
Planung

Die Stadtwerke Wetzikon unterstützen nach Aufgebot der Gemeindewerke Pfäffikon in den Planungsaufgaben nach dem System ISO 9001 inkl. der notwendigen Sicherheitsvorschriften. Sie berät bei Bedarf die Gemeindewerke Pfäffikon bei Bauprojekten, Unterhalt, Installationskontrollen, Umsetzung der Sicherheitsvorschriften, Material, Werkzeug und Ausbildung.

Art. 2.4 Leistungsumfang Betrieb	<p>Die Stadtwerke Wetzikon hält Personal inkl. Persönliche Ausrüstung und Fahrzeuge während 24 Stunden pro Tag über 365 Tage pro Jahr zur Verfügung. Sie wird über die normale Betriebsnummer für einen Auftrag aufgegeben.</p>
Art. 2.5 Leistungsumfang bei Störungen	<p>In Störungsfall werden Abstellungen, Unterbrechungen, Umleitungen durch die Stadtwerke Wetzikon in Absprache mit dem Pikettverantwortlichen der Gemeindewerke Pfäffikon ausgeführt.</p> <p>Die Information des Personals der Stadtwerke Wetzikon im Störfall beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Reparatur oder der Übergabe an die Betriebsverantwortlichen der Gemeindewerke Pfäffikon.</p> <p>Über sämtliche Vorkommnisse wird ein Journal geführt und monatlich rapportiert.</p> <p>Die Interventionszeit zwischen Alarmierung der Stadtwerke Wetzikon und der ersten Aktion erfolgt so rasch wie möglich (Zielwert: Interventionszeit 30 Minuten)</p>
Art. 2.6 Alarmorganisation und Meldepflicht	<p>Die Gemeindewerke Pfäffikon sind für die Bereitstellung und für die öffentliche Bekanntmachung einer instruierten, dauerhaft besetzten und bereiten Alarmstelle bei ihnen verantwortlich. Die Kunden sind durch die Gemeindewerke Pfäffikon individuell zu orientieren. Das Alarmierungskonzept wird in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wetzikon erstellt.</p>
Art. 2.6.1 Während den Geschäftszeiten	<p>Störungen während der Geschäftszeiten werden den Gemeindewerke Pfäffikon über die Hauptnummer gemeldet. Das Sekretariat der Gemeindewerke Pfäffikon bietet den Gasverantwortlichen der Gemeindewerke Pfäffikon oder dessen Stellvertreter auf. Der Gasverantwortliche der Gemeindewerke Pfäffikon oder dessen Stellvertreter bieten bei Bedarf die Alarmorganisation der Stadtwerke Wetzikon über die Telefon-Nummer +41 44 934 41 41 auf.</p>
Art. 2.6.2 Ausserhalb der Geschäftszeiten	<p>Meldungen über Störungen ausserhalb der Geschäftszeiten werden den Gemeindewerken Pfäffikon über die Pikettnummer +41 44 950 11 28 gemeldet. Der diensthabende Pikettverantwortliche der Gemeindewerke Pfäffikon bietet bei Bedarf die Alarmorganisation der Stadtwerke Wetzikon über die Telefon-Nummer +41 934 41 18 auf. Die Stadtwerken Wetzikon informieren die Gemeindewerke Pfäffikon über ihre Alarmorganisation.</p>
Art. 2.6.3 Treffpunkt	<p>Der Pikettdienstleistende der Gemeindewerke Pfäffikon und der Monteur der Stadtwerke Wetzikon treffen sich im Werkhof Pfäffikon, Schanzweg 2, um gemeinsam das Problem anzugehen. Der Stadtwerke Wetzikon wird ein aktueller Ortsplan mit dem Leitungskataster Gas der Gemeindewerke Pfäffikon abgegeben. Es wird angestrebt das, dass der Monteur der Stadtwerke Wetzikon und der Pikettdienstleistende der Gemeindewerke Pfäffikon sich innert 30 Minuten nach Alarmierung im Werkhof der Gemeindewerke Pfäffikon treffen.</p> <p>In besonderen Fällen oder Situationsabhängig kann der Treffpunkt telefonisch in gegenseitigem Einverständnis koordiniert und anders festgelegt werden.</p>

Art. 2.7 Rapporte, Berichte	Wenn bei Vorkommnissen bzw. festgestellten Mängeln und Störungen, ausnahmsweise kein Personal der Gemeindewerke Pfäffikon involviert ist, führen die Stadtwerke Wetzikon schriftlich ein Journal
Art. 2.8 Personal	Sämtliches Personal der Stadtwerke Wetzikon, welches im Gasbereich tätig ist, verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Ausbildungen des SVGW / TISG im Gasfach. Auf Wunsch der Gemeindewerke Pfäffikon werden die Ausbildungsnachweise zur Verfügung gestellt.
Art. 2.9 Schulung	Die Gemeindewerke Pfäffikon organisieren in Abstimmung mit den Stadtwerken Wetzikon einmal jährlich eine Schulung für die Monteure der Stadtwerke Wetzikon, welche folgende Inhalte aufweist: <ul style="list-style-type: none">▪ Informationen über das Erdgasnetz der Gemeindewerke Pfäffikon▪ Vorstellung des zuständigen Personals der Gemeindewerke Pfäffikon und der Stadtwerke Wetzikon▪ Begehung von wichtigen Punkten / Anlage der Erdgasversorgung der Gemeindewerke Pfäffikon▪ Erfahrungsaustausch Die notwendigen Unterlagen, Räumlichkeiten und Verpflegungen sind durch die Gemeindewerke Pfäffikon bereitzustellen.
Art. 3	Vergütung
Art. 3.1 Pauschale	Die Stadtwerke Wetzikon erheben für die Bereitstellung vom Personal und für administrative Aufwendungen einen jährlichen Pauschal-Betrag von CHF 2'000.00 exkl. MWST.
Art. 3.2 Pikett-Einsatz	Es wird pro Pikett-Einsatz ausserhalb der Geschäftszeiten eine Pauschale von CHF 200.00 exkl. MWST erhoben.
Art. 3.3 Stundenansätze	Sämtliche Leistungen und Materialien, welche bei einem Pikett-Einsatz oder Sonst seitens der Stadtwerke Wetzikon erbracht oder benötigt werden, werden nach effektivem Aufwand verrechnet und sind nicht im Pauschalbetrag enthalten. Die Stundensätze sind im Anhang B. Konditionen ersichtlich. Die Rapporte werden den Gemeindewerken Pfäffikon spätestens eine Woche nach Einsatz zur Unterschrift vorgelegt.
Art. 3.2 Zusatzleistungen	Sollten Komponenten ersetzt werden oder Leistungen erbracht werden, welche nicht in Art. 2 beschrieben sind, werden diese durch die Stadtwerke Wetzikon dem Auftraggeber vorgängig mitgeteilt und in gegenseitiger Absprache umgesetzt.
Art. 3.3 Teuerung	Die jährliche Teuerung für Art. 3.1 wird gemäss Landesindex bestimmt und 2016 wird als Referenzjahr festgelegt. http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm
Art. 3.4 Rechnung	Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber erfolgt jeweils zum Jahresende durch die Stadtwerke Wetzikon. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto.

- Art. 4 **Schadensansprüche und Garantie**
- Art. 4.1 Schadensansprüche Die Gemeindewerke Pfäffikon tragen das Risiko der Haftung des Werkeigentümers und des Betriebsinhabers für die Anlagen in ihrem Eigentum sowie die Beziehungen zu ihren Kunden.
- Die Stadtwerke Wetzikon haftet für sämtliche unmittelbaren und direkten Schäden, die sie im Zuge der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht. Jegliche darüber hinaus gehende Kausalhaftung, einschliesslich die Haftung für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, oder für entgangenen Gewinn, wird ausdrücklich wegbedungen
- Art. 5 **Vertragsdauer**
- Der vorliegende Vertrag gilt für eine Laufzeit von zwei Jahren und tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.
- Art. 6 **Kündigung**
- Art. 6.1 Kündigungsfrist Eine Kündigung des Vertrags kann unter Einhaltung der Vertragsdauer und einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Juni jedes Kalenderjahres erfolgen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr.
- Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und spätestens am letzten Tag der Frist beim Vertragspartner einzutreffen.
- Art. 6.2 Rechtsnachfolge Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche Leistungen und Inhalte dieser Leistungsvereinbarungen an die Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterübertragung.
- Art. 6.3 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- Art. 7 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei Rechtsnachfolge**

Art. 7.1
Anwendbares Recht Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 7.2
Gerichtsstand Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche nicht auf dem Verhandlungsweg geregelt werden können, unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-8340 Hinwil ZH.

Art. 8 **Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertrag Verhältnisses und nach dessen Beendigung über die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden geschäftlichen Beziehungen umfassend Stillschweigen zu bewahren und keine im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Informationen an Dritte weiterzugeben.

Kundendaten sind vertraulich zu handhaben und dürfen nur für Zwecke dieses Vertrags verwendet werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegebenenfalls beigezogenen Dritte in diese Vertraulichkeitspflicht einzubinden.

Vorbehalten bleibt in jedem Falle die Auskunftspflicht gegenüber zuständigen Behörden und Amtsstellen.

Art. 8 **Anhänge**

Art. 8.1
Anhang A. Technische Vereinbarung / Anlagen
 B. Konditionen

Art. 9 **Unterschriften**

Art. 9.1
Auftraggeber Gemeindewerke Pfäffikon
 Schanzweg 2
 CH-8330 Pfäffikon ZH

Pfäffikon, den 26. August 2019



Dumeng Tönnet
Betriebsleiter Gemeindewerke Pfäffikon

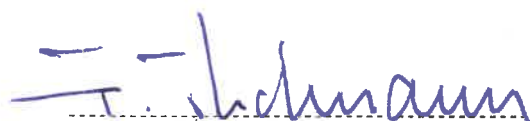


Martin Meile
Leiter Netze Strom, Gas & Wasser

Art. 9.2
Auftragnehmer Stadtwerke Wetzikon

Usterstrasse 181
CH-8620 Wetzikon ZH

Wetzikon, den 20. August 2019



Franco M. Thalmann
Leiter Stadtwerke Wetzikon



Markus Sobaszkievicz
Leiter Netze & Infrastruktur